

Informationsveranstaltung
des TMIL und TLVwA zur
» Neufassung der
Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie
(ThStBauFR) «
am 30. März 2023 in Erfurt



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



gefördert durch

Freistaat
Thüringen 

Ministerium
für Infrastruktur
und Landwirtschaft

Begrüßung

Dr. habil. Martin Gude

Abteilungsleiter „Bauen, Wohnen und Stadtentwicklung“
im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Anja Maruscky

Referatsleiterin „Städtebauförderung, Quartiersentwicklung und
Schulbauförderung“ im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und
Landwirtschaft (TMIL)



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



gefördert durch

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Infrastruktur
und Landwirtschaft

Neue Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie (ThStBauFR) 2023 - 2027

Anja Maruschky
Michael Köhler

Informationsveranstaltung 30.03.2023



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



gefördert durch

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Infrastruktur
und Landwirtschaft

Gliederung

- I. Ausgangslage
- II. Neue Struktur
 - a. Richtlinie
 - b. Programmbekanntmachungen
 - c. Vorteile der neuen Struktur
- III. Wichtige Neuerungen in den Einzelvorschriften
- IV. Programme und Programmbekanntmachungen

I. Ausgangslage

Warum war die Novellierung der Städtebauförderrichtlinie notwendig?

- Ende der Befristung der Vorgängerrichtlinie erreicht
- unzeitgemäße Struktur
- beinhaltete zum Teil nicht mehr gültige Regelungen
- schlechte Lesbar- und Anwendbarkeit (besonders für neue Anwender und Adressaten)
- eingeschränkte Zitierfähigkeit durch Anstriche und Unteranstriche
- fehlende Klarheit

II. Neue Struktur

Warum wurde die neue Struktur bestehend aus einer Richtlinie und mehreren Programmbekanntmachungen gewählt?

- neue Struktur soll die Anwendbarkeit deutlich erleichtern
- allgemeine Regelungen in der Richtlinie
- spezielle und programmspezifische Regelungen in den Programmbekanntmachungen
- Verfahrensabläufe wurden jedoch grundsätzlich beibehalten

a. Richtlinie

- enthält die allgemeinen Regelungen der Städtebauförderung
- Straffung - soweit zulässig - und Befreiung von nicht mehr gültigen Vorschriften
- Aktualisierung und Konkretisierung von Einzelvorschriften
- Anpassung der Regelungen an die für Rechtsvorschriften üblichen Vorgaben (z. B. Verzicht auf Anstriche, Aufzählungen durch Buchstaben)

b. Programmbekanntmachungen

- enthalten die speziellen Regelungen der Einzelprogramme
- kompakte und übersichtliche Gestaltung mit folgender Grundstruktur:
 - A Rechtsgrundlagen
 - B Gegenstand der Förderung
 - C Finanzierungsanteile
 - D Vorlagetermin
 - E Inkrafttreten/Außerkräfttreten
- Landesprogramme enthalten zusätzliche Regelungen zur Wirkungskontrolle

c. Vorteile der neuen Struktur

- a) höhere Kontinuität bei den grundsätzlichen Regelungen der Städtebauförderung
- b) verbesserte Flexibilität bei der Ausgestaltung der Förderprogramme bzw. der Programmstruktur
 - Programmbekanntmachungen unterliegen nicht den umfangreichen Formalien und Vorgaben von Förderrichtlinien
 - dadurch schnellere Änderungen in der Programmstruktur oder in den Einzelprogrammen möglich
 - es gilt ein abgeschmolzenes Beteiligungsverfahren (nur TFM und TRH)
 - dadurch deutlicher Zeitgewinn gegenüber dem Errichtungs- oder Änderungsverfahren einer Förderrichtlinie
- c) klare und eindeutige Zuordnung und Gültigkeit der einzelnen Vorschriften

III. Wichtige Neuerungen in den Einzelvorschriften

1 Zweck und Schwerpunkte der Förderung/ Rechtsgrundlagen

1.2 Förderschwerpunkte

- neue Zusammenfassung der Schwerpunkte und der Belange der Städtebauförderung in Thüringen
- dabei werden die aufgezählten Belange (z. B. Klimaschutz, Denkmalpflege, Mobilität usw.) nicht gewichtet, sie stehen gleichberechtigt nebeneinander

1.3 Konkrete Förderprogramme

- Verweis auf die Programmbekanntmachungen

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gesamtmaßnahme

- Definition der Gesamtmaßnahme
- die Förderdauer der Gesamtmaßnahme ist **grundsätzlich auf 15 Jahre** begrenzt – **neu** –
- damit wird auch das Zügigkeitsgebot des § 142 Abs. 3 Satz 3 hervorgehoben und in der Richtlinie verankert

2.2 Vorhaben

- Definition der Vorhaben
- eine Zuordnung zu einem festgelegten Fördergebiet ist dafür nicht erforderlich (siehe Landesprogramme)

3 Zuwendungsempfänger

- ist die Gemeinde
- Weitergabe mit gemeindlichem Miteleistungsanteil an Dritte möglich
- Definition der möglichen Dritten (natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts)

4 Förder- bzw. Zuwendungsvoraussetzung

- Konzentration und Zusammenfassung der allgemeinen Voraussetzungen für eine Förderung
- Katalog umfasst zehn unterschiedliche Voraussetzungen
- Beispielhaft seien u. a.
 - die Planungssicherheit
 - der Eigenanteil und die Sicherheit der Finanzierung
 - Vorgaben zum Klimaschutz und der Energiewende usw.genannt

5 Allgemeine Auflagen

5.1. Einsatz kommunaler Grundstücke

- Neuaufnahme der Vorschrift
- Festlegung, in welchen Fällen kommunale Grundstücke der Gesamtmaßnahme als Sanierungsvermögen zur Verfügung zu stellen sind
- Regelungsbedarf aufgrund bisher unklarer Formulierungen in der alten Richtlinie, unter der Berücksichtigung der Erfahrungen aus Einzelfällen vergangener Förderjahre

5.2 Öffentliche Darstellung der Städtebau- förderung

- Überarbeitung der Vorschrift
- ab 100.000 Euro Zuwendung öffentlichkeitswirksame Darstellung auf Bauschild und Plakette nach Fertigstellung vorgeschrieben – **neuer Grenzwert** –

6 Art und Umfang der Förderung

6.1 Zuwendungsgewährung

- Projektförderung in Form von zweckgebundenen Zuschüssen
- aktuell keine Darlehensförderung vorgesehen

6.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Neustrukturierung und Ergänzung der Vorschrift
- dadurch klarere Abgrenzung und Zuordnung der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben

6.4 Abgrenzung zu anderen Förderbereichen

- klare Abgrenzung zu anderen Förderungen
- beinhaltet Regelungen zur Kumulierung mit anderen Zuwendungsgebern
- Doppelförderungen sind stets auszuschließen

6.5 Städtebaulich bedingte Mehraufwendungen

- Vorschrift regelt, wann bei Vorhaben anderer Fördermittelgeber Städtebaufördermittel kumuliert eingesetzt werden können
- dies setzt
 - zum einen erhebliches städtebauliches Interesse und
 - zum anderen bedeutende städtebauliche Mehraufwendungen voraus

6.6 Höhe der Förderung

- a. Grundsatz 66 2/3 v. H.
Mitleistungsanteil 33 1/3 v. H.

a. Ausnahmen in der Richtlinie

- Gemeinden in besonderer Haushaltslage
 - Gemeinde ist verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen oder fortzuschreibenoder
 - als finanzschwach im Sinne der Richtlinie gelten die 50 v. H. aller Gemeinden mit der geringsten Steuermesszahl je Einwohner (SKMZ/Einwohner) – **neu** –

Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie (ThStBauFR)

- Förderung interkommunaler Maßnahmen (z. B. Landesgartenschau, welche von mehreren Gemeinden ausgerichtet wird)

In diesen Fällen kann der Mitleistungsanteil der Gemeinde auf bis zu 10 v. H. abgesenkt werden.

9 Erwerb von Grundstücken

9.2 Zwischenerwerb von Grundstücken

- Zeitdauer des Zwischenerwerbs soll in der Regel fünf Jahre nicht überschreiten
– **neue Frist** –

20.3 Verfügungsfonds

- wurde im Wesentlichen beibehalten
- in besonderen Ausnahmefällen können Fonds auch bis zu 100 v. H. gefördert werden

21 Sonstige Ausgaben

21.1 Sanierungsträger

- Neustrukturierung der Vorschrift
- in Ausnahmefällen kann ein erhöhter Koordinierungsaufwand für eine interkommunale Zusammenarbeit gerechtfertigt sein

21.2 Vergütung für künstlerische Gestaltung

- Werk muss fest mit Förderprojekt verbunden sein
 - Aufwendungen hierfür umfassen Honorar- und Herstellungskosten
 - Aufwendungen sind auf maximal 2 v. H. der Bauwerkskosten zu beschränken
- neuer Grenzwert –**

22 Förderinitiativen

- Ermächtigung zur Schaffung von besonderen Förderinitiativen
- Bekanntmachung erfolgt – wie bei den Programmen der Städtebauförderung – durch entsprechende Bekanntmachungen außerhalb der Richtlinie
- Einzelheiten der Initiative werden dann dort geregelt und festgelegt

Förderverfahren

23 Programmbekanntmachungen

- Rechtsgrundlage für die vom Ministerium erlassenen Programm-bekanntmachungen
- wesentliche Inhalte:
 - Förderschwerpunkte
 - Förderkonditionen
 - Antragstermine
 - Abweichungen von der Richtlinie
- ergeben in Einvernehmen mit TFM und TRH
- sind einzeln anpassbar

24 Jahresantrag und Programmaufstellung

- Vornahme einer Prioritätensetzung bei den gemeldeten Vorhaben durch die Gemeinde – **neu** –
- elektronische Begleitinformationen (eBI) sind für die Gesamtmaßnahme in der Datenbank des Bundes vollständig ausgefüllt gegenüber dem Land freizugeben

24.2 Prüfung der Programmanmeldung und Rahmenbewilligung

- Verfahren wurde in der Vorschrift klarer und ausführlicher dargelegt
- zur Straffung des Verfahrens wurde Frist zur Einreichung der vollständigen und prüffähigen Bewilligungsanträge der Vorhaben von 18 Monaten nach Eingang des Zuteilungsschreibens festgelegt – **neu** –
- Festlegung von Konsequenzen bei Nichteinhaltung der genannten Frist (Umschichtung)
- Ermächtigung für die Bewilligungsstelle, in begründeten Fällen auf Antrag eine Fristverlängerung von max. 6 Monaten zu genehmigen

24.3 Änderung der Jahresanträge

- kommt eine Gemeinde den Verpflichtungen nach 24.2 Absatz 2 nicht nach, können zugeteilte Verpflichtungsrahmen zurückgenommen und auf andere Gemeinden verteilt werden
- Gemeinden können Anträge auf Umschichtung stellen, wenn sich Änderungen in der geplanten Umsetzung der Vorhaben abzeichnen

25 Antrag und Bewilligung

- keine wesentlichen Änderungen zur Vorgängerrichtlinie

25.2 Zweckbindung

- Zweckbindung beträgt zwischen zehn und 25 Jahren ab Fertigstellung oder Bezugsfertigkeit
- Fallgruppen sollen im geplanten FAQ zur Richtlinie dargestellt werden

28 Einnahmen, Wertausgleich

- Grundsatz:
Einnahmen der Gesamtmaßnahme dürfen nur für Ausgaben der Gesamtmaßnahme verwendet werden.
- Meldungen auf bereitgestelltem Formblatt jeweils bis 31. März mit Stichtag 31. Dezember des Vorjahres an Bewilligungsstelle – **neu** –

28.1 Einnahmen bei Einzelvorhaben

- eventuell fiktive Anrechnung bei der Bewilligung
- Erweiterung des Katalogs:
 - Förderung anderer Zuwendungsgeber
 - Überschüsse aus Bewirtschaftung
 - Zinsen

29 Abschluss, Gesamtberechnung

29.1 Abschluss von Gesamtmaßnahmen

- Laufzeit der Gesamtmaßnahme soll grundsätzlich eine Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten – **neue Frist** –

29.2 Zwischenabrechnung

- bei länger laufenden Gesamtmaßnahmen (15 Jahre) ist in der Regel jeweils in einen Zeitraum von etwa acht Jahren eine Zwischenabrechnung für diesen Zeitraum vorzulegen

29.3 Gesamtabrechnung

- Gesamtabrechnung innerhalb von 12 Monaten (statt bisher 18 Monate) für Gesamtmaßnahmen, deren Fördergebietsbeschluss ab dem 1. Januar 2023 gefasst bzw. in Kraft getreten ist – **neue Frist** –
- Konkretisierung der Inhalte des Sachberichts

30 Formblätter

- Veröffentlichung auf der Web-Seite des TMIL
- aktuell werden die Formblätter überarbeitet
- bisherige Formblätter behalten bis zur Aktualisierung Gültigkeit

34 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- Richtlinie am 1. März 2023 in Kraft getreten
- Gültigkeit bis Ende 2027 vorgesehen
- Fundstelle in Thüringer Staatsanzeiger Nr. 12/2023 S. 556 - 577

IV. Programme und Programmbekanntmachungen

- zurzeit drei Bund-Länder-Programme und drei Landesprogramme
- einheitliche Struktur und einheitlicher Vorlagetermin der Anmeldung zur Aufnahme in das Jahresprogramm
 - bis spätestens zum **15. Januar** des jeweiligen Programmjahres

Controlling bei den Landesprogrammen

- Controlling nur bei Landesprogrammen notwendig
- erforderliche Mitwirkungspflicht der Gemeinden in Einzelfällen durch Datenbereitstellung zu einzelnen Indikatoren

geplantes FAQ-Papier/Durchführungs- und Verfahrenshinweise zur Städtebauförderung

Ziele des FAQ:

- Verbesserung der Transparenz des Verwaltungshandelns
- Zusammenstellung und Vereinheitlichung der bisher vorliegenden verwaltungsinternen „Arbeitshilfen“
- derzeit erfolgt Zusammenstellung und Erarbeitung
- zeitnahe Veröffentlichung auf der Web-Seite des TMIL vorgesehen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

staedtebaufoerderung@tmil.thueringen.de

